

## Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 DS-GVO

### 1. Schwellwertanalyse

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) zum Schutz personenbezogener Daten ist gemäß Artikel 35 DS-GVO immer dann erforderlich, wenn „eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien [...] voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge [hat]“. Dies gilt insbesondere im Falle der umfangreichen „Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1“. Unter den Artikel 9 fällt unter anderem die Verarbeitung von Gesundheitsdaten.

Zur Erfassung von Quarantäne- und Infektionsfällen an Schulen werden je nach betroffener Person/Personengruppe die SchülerID oder die LehrerID einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person erhoben und per E-Mail an die im Verarbeitungsverzeichnis angegebenen Empfänger gesendet. Damit ist zumindest für einige Personen, die für den Verantwortlichen bzw. die empfangenden Behörden tätig sind, ein Rückschluss auf den Namen der/des Betroffenen und ihren/seinen Gesundheitszustand möglich.

Im Ergebnis ist die Überschreitung der Schwelle zu bejahen und eine DSFA durchzuführen.

### 2. Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit

Die Datenerhebung in der Schule erfolgt zur statistischen Erhebung von Infektions- und Quarantänefällen, damit das Infektionsgeschehen und die epidemiologische Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 an Schulen beobachtet und geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens eingeleitet werden können. Für weitere Ausführungen wird auf das Muster-Verzeichnis „Erhebung von Quarantäne- und Infektionsfällen (COVID19)“ verwiesen.

### 3. Verhältnismäßigkeitsprüfung

#### a) Legitimes Ziel

Das legitime Ziel ist im vorliegenden Fall der Schutz der Allgemeinheit, insbesondere der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie aller an Schule Beschäftigten und damit die körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz und der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Gleichzeitig dient die Erhebung der Daten der Beratung der politischen Entscheidungsträger. Durch lageangepasste Empfehlungen können geeignete und vor allem gerechtfertigte Maßnahmen ausgesprochen und ergriffen und somit die allgemeine Handlungsfreiheit geschützt werden. Gleichzeitig wird dem Ziel der informationellen Selbstbestimmung durch geeignete Pseudonymisierung Rechnung getragen.

#### b) Geeignetheit

Die Verarbeitung der SchülerID bzw. LehrerID ist ein geeignetes Mittel, um Quarantäne- und Infektionsfälle statistisch zu erheben. Das legitime Ziel kann mit diesen Daten nicht nur gefördert, sondern sogar erreicht werden. Insbesondere wird mit dieser Maßnahme die Richtigkeit der Daten garantiert sowie die Erhebung doppelter Datensätze vermieden.

#### c) Erforderlichkeit

Zu o.g. Erhebungszwecken werden die SchülerID bzw. LehrerID verarbeitet. Weiterhin werden Gesundheitsdaten derart verarbeitet werden, dass eine Auflistung erfolgt, sobald eine Person positiv auf COVID19 getestet worden ist. Hierbei handelt es sich um eine zugeordnete Nummer, deren Zugehörigkeit zu einer Person nur einem begrenzten Personenkreis unter Zuhilfenahme der Datenbank SIP M-V möglich ist. Sie

dient der eindeutigen Erfassung der Datensätze und der Vermeidung von doppelten oder unrichtigen Daten. Die Nutzung einer jeweils neu festzulegenden Nummer bietet diese Sicherheit nicht, insbesondere da nicht nachvollzogen werden kann, ob diese Person schon erfasst worden ist, und ist daher nicht geeignet zur Zielerreichung.

Im Ergebnis gibt es kein anderes Mittel, das genauso effektiv ist und das legitime Ziel derart erfüllen kann wie die Nutzung der SchülerID bzw. LehrerID. Gleichzeitig ist kein milderes Mittel ersichtlich, sodass die Maßnahme erforderlich ist.

d) Angemessenheit

Im Zuge der Angemessenheit müssen das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit und aller an Schule Beteiligten und die Verarbeitung der SchülerID bzw. LehrerID in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Grundsätzlich ist es mit der Erhebung der SchülerID bzw. LehrerID möglich, sich dem genannten Ziel nicht nur zu nähern, sondern es sogar zu erreichen. Dem gegenüber steht die Verarbeitung der o. g. personenbezogenen Daten. Mit Hilfe der genannten Daten ist es lediglich einer begrenzten Anzahl von Personen unter Zuhilfenahme der Datenbank SIP M-V möglich, Rückschlüsse auf die betroffene Person und damit deren Gesundheitszustand ziehen. Der Eingriff kann demnach als leicht bezeichnet werden. Würden diese Daten jedoch nicht verarbeitet werden, so könnten Datensätze nicht mehr eindeutig identifiziert werden. Doppelte oder unrichtige Angaben könnten nicht korrigiert und im Zweifelsfall würden dementsprechend falsche epidemiologische Daten zugrunde gelegt werden. Dies könnte dazu führen, dass unrichtige oder nicht angemessene Schutzmaßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden.

Im Ergebnis ist die Datenverarbeitung dem Ziel des Gesundheitsschutzes unterzuordnen und die Erhebung der genannten personenbezogenen Daten damit angemessen, da ansonsten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, informationelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit entstünde.

**4. Risikobewertung**

Im Folgenden werden Risiken und deren Eintrittswahrscheinlichkeit aufgezeigt und technische sowie organisatorische Maßnahmen aufgelistet, die diese Risiken auf ein vertretbares Maß herabsenken:

Risiko	Brutto Eintrittswahrscheinlichkeit	Technische und organisatorische Maßnahmen	Netto Eintrittswahrscheinlichkeit
<b>Zugang und Benutzer</b> Unbefugte könnten sich Zugang zum SIP M-V verschaffen und mit Hilfe der SchülerID bzw. LehrerID Zugriff auf die Namen der Betroffenen erhalten.	mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Festlegung der nutzungsberechtigten Personen im SIP M-V</li> <li>- Örtliche Zugriffsbeschränkung nach Standort und Zuständigkeit</li> <li>- Kennwortverfahren</li> </ul>	gering
<b>Datenträger</b> Datenträger könnten von Unbefugten gelesen und Dateien kopiert, verändert und entfernt werden.	unwahrscheinlich	Daten werden lediglich elektronisch übermittelt	unwahrscheinlich
<b>Speicherung</b> Unbefugte könnten Daten eingeben, verändern oder löschen und unbefugt Kenntnis	mittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Speicherung in personalisierten Accounts</li> <li>- Versand durch personalisierte Postfächer der Schulen und</li> </ul>	gering

erhalten		der Staatlichen Schulämter - Zugriff im BM ausschließlich durch die sechs Beschäftigten des Krisenstabes	
<b>Übermittlung</b> Es könnten Fehler in der Übermittlung der Daten auftreten.	mittel	Es können keine Fehler beim Transport der Daten entstehen, da diese lediglich elektronisch übermittelt werden und nicht via Datenträger	gering
<b>Eingaben</b> Es ist möglich, dass nicht mehr nachvollzogen werden kann, wer die Daten eingegeben, gelöscht oder verändert hat.	mittel	- Eingaben werden vor Weitergabe plausibilisiert - Virenschutz und Firewall sind installiert.	gering
<b>Auftragsdatenverarbeitung</b> Es könnten Fehler oder Datenpannen beim Auftragsverarbeiter auftreten.	unwahrscheinlich	Die Daten werden nicht von einem Auftragsdatenverarbeiter verarbeitet	unwahrscheinlich
<b>Transport</b> Bei dem Transport von Datenträgern könnten Unbefugte die Daten lesen, kopieren, verändern oder löschen	niedrig	- Daten werden lediglich elektronisch übermittelt - Verschlüsselung der E-Mails zwischen BM, Staatlichen Schulämtern und Schulen (Voraussetzung: Nutzung der Schul-E-Mail-Adresse) - Lediglich Nutzung des internen Netzes.	unwahrscheinlich
<b>Organisation</b> Es ist möglich, dass Stellen/Personen der Organisation keine Kenntnis über die Anforderungen des Datenschutzes haben	hoch	- Durchführung entsprechender Schulungen - Erstellen von Benutzeranweisungen	mittel

## 5. Ergebnis

Im Ergebnis kann den vorhandenen Risiken der Verarbeitungstätigkeit mit ausreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne des Artikels 32 DS-GVO begegnet werden, sodass die Verarbeitung in dieser Form durchgeführt werden kann.